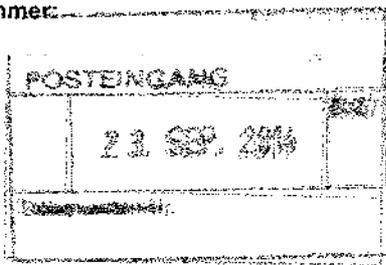


Geschäftsnummer:
6 O 418/13



Verkündet am
19. September 2014

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Landgericht Karlsruhe
6. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

- Kläger -

gegen

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
vertreten durch d. Präsidenten Richard Peters
Hans-Thoma-Str. 19, 76133 Karlsruhe
(0701471700)

- Beklagte -

wegen höhere Zusatzversorgung

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom
27. Juni 2014

für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage nach Umstellung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst von einem Gesamtversorgungssystem auf ein Punktesystem gegen die die ihm von der beklagten Zusatzversorgungseinrichtung erteilte, zwischenzeitlich neu berechnete Startgutschrift für eine rentenferne Person und die darauf beruhende Rentenmitteilung.

Der Zusatzversorgung der Versorgungsanstalt lag bis zum 31. Dezember 2000 der „Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe“ vom 4. November 1966 (Versorgungs-TV) zugrunde. Die genauere Ausgestaltung der Versorgungsansprüche ergab sich aus der Satzung der Versorgungsanstalt in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (BANz Nr. 68 vom 11. April 2002, VBLS a.F.). Die hiernach zu erreichende Versorgungsrente beruhte auf dem Gesamtversorgungsprinzip, das sich an der Beamtenversorgung orientierte.

Mit der Neufassung der Satzung hat die Versorgungsanstalt ihr Zusatzversorgungssystem umgestellt. Das Gesamtversorgungssystem wurde formell mit Ablauf des 31. Dezember 2000 geschlossen; materiell wurde im Jahr 2001 übergangsweise das bisherige Satzungsrecht weitergeführt. Den Systemwechsel hatten die Tarifvertragsparteien im Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 (auszugsweise in: Fischer/Siepe, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, 1. Aufl. 2011, S. 169 f., Tarifvertrag Altersversorgung, ATV) vereinbart. Damit wurde das Gesamtversorgungssystem durch ein auf einem Punktemodell beruhendes, beitragsorientiertes Betriebsrentensystem ersetzt. Die Voraussetzungen und der Inhalt der den Versicherten zustehenden Leistungen sind im ATV geregelt. Mit der neuen Satzung (BANz Nr. 1 vom 3. Januar 2003, VBLS n.F.) hat die Versorgungsanstalt die tarifvertraglichen Regelungen inhaltlich weitgehend übernommen.

Für diejenigen Versicherten, die vor der Systemumstellung Anwartschaften erworben haben, werden diese in Form von Startgutschriften in das neue Modell transferiert. Dazu wird zwischen rentennahen und rentenfernen Pflichtversicherten unterschieden. Rentennah ist, wer am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet hat und im Tarifgebiet West beschäftigt beziehungsweise unter den Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West gefallen war oder Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 hat vorweisen können (§ 79 Abs. 2 Satz 1 VBLS n.F.). Rentenfern sind alle anderen Pflichtversicherten, die am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch bei der Versorgungsanstalt versichert waren (§ 79 Abs. 1 VBLS n.F.). Die Anwartschaften der ca. 200.000 rentennahen Versicherten werden weitgehend nach dem alten Satzungsrecht ermittelt und übertragen. Die Anwartschaften der übrigen, ca. 1,7 Mio. rentenfernen Versicherten berechnen sich demgegenüber nach den §§ 78 Abs. 1 und 2, 79 Abs. 1 Satz 1 VBLS n.F. i.V. mit § 18 Abs. 2 BetrAVG. Unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem rentennahen oder einem rentenfernen Jahrgang erhalten Beschäftigte, die am 1. Januar 2002 mindestens 20 Jahre pflichtversichert waren, als Startgutschrift für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 mindestens 1,84 Versorgungspunkte (VP), bei Teilzeitbeschäftigung gemindert durch Multiplikation mit dem am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten (§ 37 Abs. 3 VBLS); davon wird eine bis zur Vollendung des 63. Lebensjahrs mögliche Anwartschaft auf eine Betriebsrente aus der neuen Satzung vor Berücksichtigung eines Abschlags wegen vorzeitiger Inanspruchnahme abgezogen. Bei der Anwartschaftsermittlung werden Rechengrößen zum Stichtag 31. Dezember 2001 zugrunde gelegt; gesamtversorgungsfähiges Entgelt wird aus den letzten drei Jahren vor dem Stichtag berücksichtigt (§ 78 Abs. 2 VBLS n.F.). Der so ermittelte Anwartschaftsbetrag wird in Versorgungspunkte umgerechnet, indem er durch vier Euro geteilt wird. § 78 Abs. 1, 2 und § 79 Abs. 2 VBLS n.F. beruhen auf den nahezu inhaltsgleichen tariflichen Regelungen in § 32 Abs. 1, 2, 4, § 33 Abs. 2 ATV. Eine Dynamisierung der Startgutschrift erfolgt über Bonuspunkte, die von der Versorgungsanstalt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vergeben werden können (§ 79 Abs. 7 VBLS n.F. in Verbindung mit § 68 VBLS n.F.).

Mit Grundsatzurteil vom 14. November 2007 (- IV ZR 74/06 -, BGHZ 174, 127) erklärte der Bundesgerichtshof die Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes von einem endgehaltsbezogenen Gesamtversorgungssystem auf ein auf dem Erwerb

von Versorgungspunkten beruhendes Betriebsrentensystem und die Neufassung der Satzung der Beklagten als solche für mit höherrangigem Recht vereinbar. Er beanstandete die Übergangsregelungen der Satzung nur in Bezug auf ein Berechnungsdetail. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs führt der in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG vorgesehene Versorgungssatz von 2,25 % für jedes volle Jahr der Pflichtversicherung zu einer sachwidrigen und damit gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten. Die Übergangsregelung für rentenferne Pflichtversicherte (§ 32 Abs. 1 und 4, § 33 Abs. 1 Satz 1 ATV, § 78 Abs. 1 und 2, § 79 Abs. 1 Satz 1 VBLS n.F. in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BetrAVG) sei deshalb unwirksam und die auf ihr beruhende Startgutschrift unverbindlich. Ob die von Art. 3 Abs. 1 GG gezogenen Grenzen zulässiger Typisierung und Standardisierung durch die ~~ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens überschritten sind~~, ließ der Bundesgerichtshof offen. Art. 14 Abs. 1 GG hielt der Bundesgerichtshof nicht für verletzt. Gegen diese Rechtsprechung gerichtete Verfassungsbeschwerden blieben ohne Erfolg (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. März 2010 - 1 BvR 1373/08 -, BVerfGK 17, 203; Beschluss vom 29. März 2010 - 1 BvR 1433/08 -, VersR 2010, 1166; Beschluss v. 8. Mai 2012 - 1 BvR 1065/03, 1 BvR 1082/03 -, BVerfGE 131, 66; Beschluss v. 17. Dezember 2012 - 1 BvR 488/10, 1 BvR 1047/10 -, juris).

Auf die genannte Beanstandung durch den Bundesgerichtshof reagierten die Tarifvertragsparteien durch Bestimmungen im 5. Änderungstarifvertrag zum ATV (§ 32 Abs. 6, § 33 Abs. 1a, Abs. 7 Satz 2, Protokollnotiz zu Abs. 1 und Abs. 1a, § 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 ATV) und diesen unverändert folgend die Beklagte mit den Regelungen des § 78 Abs. 4, § 79 Abs. 1a, Abs. 6 Satz 3, Abs. 7 Satz 2, § 80 Satz 2 und 4 VBLS n.F.; die letztgenannten Vorschriften werden im Folgenden wiedergegeben.

§ 78 Abs. 4 VBLS n.F.:

(4) ¹Ergibt sich nach § 79 Abs. 1a ein Zuschlag zur Anwartschaft, bildet die Summe aus der Startgutschrift nach § 79 Abs. 1 und dem Zuschlag die neue Startgutschrift; die VBL teilt den Versicherten den Zuschlag und die sich daraus ergebende neue Startgutschrift im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit. ²Ergibt sich nach § 79 Abs. 1a kein Zuschlag, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift; sofern in diesen Fällen eine Beanstandung nach Absatz 3 vorliegt, teilt die VBL den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt. ³Einer gesonderten Mitteilung an die Versicherten bedarf es nicht.

§ 79 Abs. 1a, Abs. 6 Satz 3, Abs. 7 Satz 2 n.F.:

(1a) ¹Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:

1. ¹Anstelle des Vmhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. ²Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. ³Der sich danach ergebende Vmhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.

2. ¹Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vmhundertsatz höher als der bisherige Vmhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 41 Abs. 2 und 2b d.S.a.F. ermittelt. ²Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt

a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und

b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

³Für Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der VBL maßgebend war und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden.

⁴Bei Anwendung des § 41 Abs. 2 Satz 5 d.S.a.F. gilt als Eintritt des Versicherungsfalles der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 42 Abs. 1 d.S.a.F. sind die Zeiten nach Satz 2 Buchst. a zu berücksichtigen.

²Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 berücksichtigt. ³Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde.

(6) [...] ³Zur Ermittlung der Anwartschaften nach den Absätzen 1 und 1a wird bei Berechnung der Voll-Leistung ausschließlich das so genannte Näherungsverfahren entsprechend § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. f BetrAVG berücksichtigt.

(7) [...] ²Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 68) zugeteilt.

§ 80 Satz 2 und 4 VBLS n.F.:

²Soweit die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde, sind § 78 Abs. 4 und § 79 Abs. 1a entsprechend anzuwenden. [...] ⁴Auf den Zuschlag nach Satz 2 werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 68) zugeteilt.

Der Kläger ist am 7. Januar 1947 geboren und gehört damit zu den sog. rentenfernen Jahrgängen. Er trat am 1. Januar 1973 in den öffentlichen Dienst ein. Zu diesem Zeitpunkt war er 25 Jahre alt.

Der Kläger heiratete am 20. Februar 1970 (AH 1). Seine Ehefrau verstarb am 15. Juni 2000 (AH 3). Am 7. Oktober 2002 heiratete der Kläger erneut (AH 5).

Die Beklagte hat mit Mitteilung vom 11. Dezember 2002 (AH 7 ff.) die Rentenanwartschaft des Klägers zum 31. Dezember 2001 auf zunächst 373,20 EUR errechnet und ihm dementsprechend eine Startgutschrift von 93,3 Versorgungspunkten erteilt. Die Mitteilung über die Startgutschrift beruht auf der Neufassung der Satzung der Beklagten zum 1. Januar 2001.

Gegen diese Startgutschrift und insbesondere die Berücksichtigung der Steuerklasse I/0 wandte sich der Kläger in einem Rechtsstreit vor dem LG Karlsruhe (6 O 114/03) und dem OLG Karlsruhe (12 U 260/04). In seinem Urteil vom 24. November 2005 stellte das OLG rechtskräftig fest, dass die von der Beklagten erteilte Startgutschrift den Wert der von dem Kläger bis zum 31. Dezember 2001 erlangten Anwartschaft auf eine bei Eintritt des Versicherungsfalles zu leistende Betriebsrente nicht verbindlich festlegt. Weitergehende Anträge des Klägers, insbesondere auf Berücksichtigung der Steuerklasse III/0, wurden zurückgewiesen.

Mit Mitteilung vom 13. November 2012 ist die Beklagte aufgrund einer Neuberechnung nach § 79 Abs. 1a VBLs zu einem Zuschlag in Höhe von 2,08 Versorgungspunkten gelangt und hat dem Kläger dementsprechend eine Startgutschrift über 95,38 Versorgungspunkte = 381,52 EUR erteilt.

Der Kläger bezieht seit dem 1. März 2012 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von brutto 1.991,56 EUR (AH 15 ff.). Seit dem 1. März 2012 erhält er von der Beklagten eine Betriebsrente in Höhe von 570,72 EUR (AH 31 ff.).

Der Kläger trägt vor,

die Systemumstellung insgesamt wie auch die Berücksichtigung der zum Stichtag 31. Dezember 2001 geltenden Steuerklasse verletze das Vertrauensschutzprinzip. Der Kläger habe auf eine Nettoversorgung unter Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 vertrauen dürfen. Der Kläger habe seit seiner Wiederheirat höhere Umlagen als ein Lediger bezahlt, die sich auch in einer höheren Rente niederschlagen müssten. Die

Stichtagsregelung zum 31. Dezember 2001 sei willkürlich. Bei dem Kläger liege auch ein besonderer Härtefall vor, da er mit seiner tatsächlichen Betriebsrente im Vergleich zu derjenigen, die sich mit der Steuerklasse III/0 errechne, eine Einbuße von mehr als 30 % erleide und nur für insgesamt 2,33 Jahre unverheiratet gewesen sei.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger seit seinem Rentenbeginn am 1. März 2012 weitere 323,39 EUR monatlich zu zahlen zuzüglich einer Erhöhung um jeweils 1 % zum Zeitpunkt ab 1. Juli 2013 sowie ab 1. Juli 2014 jeweils nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basizinssatzes seit Klageerhebung.

Hilfsweise:

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab dem 1. März 2012 eine Rente zu gewähren, bei der das fiktive Nettoarbeitsentgelt der Startgutschrift unter Zugrundelegung der Steuerklasse III/0 ermittelt wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor,

die Klage sei aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung im Vorprozess bereits unzulässig. Es sei allein der Familienstand zum 31. Dezember 2001 zu berücksichtigen; diese Regelung sei rechtmäßig, wie sich aus dem Urteil des BGH vom 14. November 2007 (IV ZR 74/06) ergebe.

Das Gericht hat am 27. Juni 2014 mündlich verhandelt (AS 129).

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

A.

Da die Klage unbegründet ist, bedarf es keiner Entscheidung, ob sie zulässig ist, d.h. ein Feststellungsinteresse besteht. Das Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs. 1 ZPO ist nämlich nur für ein stattgebendes Urteil echte Prozessvoraussetzung (vgl. BGH, Urteil v. 24. Februar 1954 - II 3/53 -, BGHZ 12, 308, zitiert nach juris: Tz. 11; BAG, Urteil v. 12. Februar 2003 - 10 AZR 299/02 -, BAGE 104, 324, Tz. 47, m.w.N.).

Die Rechtskraft (§ 322 ZPO) des zwischen den Parteien ergangenen Urteils vom 24. November 2005 (12 U 260/04) steht der Zulässigkeit der Klage nicht entgegen. Zwar hat das OLG Karlsruhe darin die frühere Startgutschrift zugunsten des Klägers für unverbindlich erklärt. Mit der vorliegenden Klage wird aber ein anderer Streitgegenstand geltend gemacht.

Der Streitgegenstand bestimmt sich nämlich nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung „zweigliedrig“ nach Antrag und Lebenssachverhalt (LG Karlsruhe, Urteil v. 12. Dezember 2008 - 6 S 52/08; vgl. zum Streitgegenstand bei Mitteilungen der VBL: BGH, Urteil v. 17. September 2008 - IV ZR 191/05 -, VersR 2008, 1524 f.; LG Karlsruhe, Urteil v. 12. April 2002 - 6 S 17/01 - (nicht veröffentlicht), Urteil vom 10. März 2006 - 6 S 26/05 - und Urteil vom 24. Oktober 2008 - 6 S 17/08 -; Zöller/Vollkommer, ZPO, 30. Aufl., Einleitung Rn. 68 ff., insbesondere Rn. 83).

Allerdings bestimmen nicht die Mitteilungen der Beklagten allein den Streitgegenstand einer Klage (s.a. LG Karlsruhe, Urteil v. 10. März 2006, - 6 S 26/05 -, Rz. 32). Wenn allerdings - wie hier - zwei verschiedene Mitteilungen ergehen, spricht dies regelmäßig für das Betroffensein zweier verschiedener Lebenssachverhalte. Denn für Klagen gegen Entscheidungen der Beklagten ist seit langem anerkannt, dass der Berechtigte gegen neue Mitteilungen, auch soweit diese auf denselben Berechnungen beruhen wie die frü-

here, erneut vorgehen kann (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil v. 1. März 2007, - 12 U 40/06 -, Rz. 51, OLGR Karlsruhe 2007, 298-300 = ZTR 2007, 267-268 = VersR 2007, 1503-1505 = BetrAV 2007, 580-583; OLG Karlsruhe, Urteil v. 20. Dezember 2007 - 12 U 35/07 -, nicht veröffentlicht; und in ständiger Rechtsprechung das LG Karlsruhe, u.a. Urteil v. 18. Januar 2002, - 6 O 279/01 -, Urteil vom 5. November 2004, - 6 O 980/03 -, Urteil vom 24. Oktober 2008, Az. 6 O 33/08; Urteil v. 12. Dezember 2008 - 6 S 52/08;).

Überdies stellt die Verrentung für den Versicherten eine wesentliche Zäsur in der Erwerbsbiographie dar, so dass die Situation eines bloßen Anwartschaftsberechtigten nicht mit der Situation eines Rentenberechtigten übereinstimmt (LG Karlsruhe, Urteil v. 12. Dezember 2008 - 6 S 52/08 -). Schließlich weichen die in den verschiedenen Prozessen gestellten Anträge voneinander ab, mögen auch für die Begründung der Klage ähnliche Gesichtspunkte herangezogen worden sein (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil v. 4. April 2013 - 12 U 135/12 unter Bestätigung entsprechender Ausführungen im Urteil der Vorinstanz).

B.

Die Klage ist weder im Haupt-, noch im Hilfsantrag begründet.

I.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung von zusätzlich 323,39 EUR pro Monat.

1. Unstreitig ergibt sich ein solcher Anspruch nicht aus der Satzung. Der Kläger stützt der Kläger darauf, dass sich bei Berechnung der Betriebsrente ausgehend von der Startgutschrift bei Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 ein entsprechend höherer Betrag ergebe. Gemäß § 78 Abs. 2 VBLS sind für die Berechnung der Startgutschrift die am 31. Dezember 2001 bestehenden Rechengrößen, darunter auch die Steuertabelle und der Familienstand, maßgebend. Zum Stichtag 31. Dezember 2001 war der Kläger nicht verheiratet, so dass die Berechnung der Startgutschrift unter Berücksichtigung der Steuerklasse I/0 den Vorgaben der Satzung entspricht.

Diese Festschreibung der einzelnen Parameter wie dem Familienstand und daraus folgend die Steuerklasse zum Stichtag 31. Dezember 2001 begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Dass die am Umstellungsstichtag maßgebliche Steuerklasse bei Ermittlung der Startgutschrift im Rahmen der Systemumstellung zugrunde gelegt werden darf, hat der Bundesgerichtshof bereits geklärt. Schon nach der Grundsatzentscheidung zu den Übergangsvorschriften für die so genannten rentenfernen Versicherten verstößt es nicht gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit, dass § 78 Abs. 2 Satz 1 VBLS n.F. die am 31. Dezember 2001 maßgeblichen Rechengrößen, insbesondere die an diesem Stichtag geltende Steuerklasse, festschreibt (BGH, Urteil vom 14. November 2007 - IV ZR 74/06 -, BGHZ 174, 127 Tz. 78; s. a. betreffend den Kläger Beschluss vom 9. Juli 2008 – IV ZR 84/05.). Zudem kann sich die Festschreibung der Steuerklasse für die Versicherten je nach Lage des Einzelfalles sowohl vorteilhaft als auch nachteilig auswirken. Insoweit hat der Bundesgerichtshof einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verneint (BGH, Urteil vom 24. September 2008 - IV ZR 134/07 -, BGHZ 178, 101, Tz. 51).

2. Es ist auch kein besonderer Härtefall ersichtlich, der vorliegend ausnahmsweise eine andere Entscheidung rechtfertigen könnte. Die Voraussetzungen für eine am Maßstab des § 242 BGB orientierte korrigierende Einzelfallentscheidung liegen nicht vor.
 - a) Der Bundesgerichtshof hat bereits entschieden, dass auch dann, wenn eine Übergangsregelung einer abstrakten Billigkeitskontrolle standhält, eine Korrektur aufgrund einer besonderen Härte geboten sein kann. Grundsätzlich sind korrigierende Eingriffe in satzungsmäßig begründete Rechtspositionen auch bei atypischen Interessenlagen allerdings nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Prüfung unterliegt strengen Anforderungen. Dabei dürfen Sinn und Zweck der jeweiligen Regelung nicht außer Acht gelassen werden (vgl. zu § 43 VBLS a.F.: BGH, Urteil v. 5. Dezember 1984 - IVa ZR 24/83 -, in VersR 1985, 389, Tz 15). Eine solche Härte kann grundsätzlich nicht nur deshalb bejaht werden, weil ein Versicherter infolge der Übergangsregelung eine deutlich geringere Betriebsrente erhält als unter Anwendung des alten Satzungsrechts (vgl. BGH, Beschluss v. 10. März 2010 - IV ZR 333/07 -, NVwZ-RR 2010, 572, Tz. 16; Urteil v. 2. Dezember

2009 - IV ZR 279/07 -, NVwZ-RR 2010, 487, Tz. 18/21). Auch reicht allein die Nähe zum Stichtag nicht aus. Ansonsten wären Stichtagsregelungen nicht mehr handhabbar (vgl. BAG, Urteil v. 12. Oktober 2004 - 3 AZR 432/03 -, Tz. 29; Urteil v. 19. Februar 2002 - 3 AZR 99/01 -, NJW 2002, 2339, Tz. 29/32).

- b) Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die mit einer pauschalierenden und typisierenden Regelung einhergehenden Ungleichbehandlungen nur dann in Kauf zu nehmen sind, wenn sie nur unter Schwierigkeiten vermeidbar sind, eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv ist (BVerfG, Entscheidung v. 2. Juli 1969 - 1 BvR 669/64 -, juris). Im Umkehrschluss kann die intensive Betroffenheit auch nur einzelner durch pauschalierende und typisierende Regelung bedeuten, dass die mit der Regelung verbundene Ungleichbehandlung nicht mehr in Kauf zu nehmen ist und ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vorliegt (vgl. BVerfG, Beschluss v. 30. November 2011 - 1 BvR 3269/08, 1 BvR 656/10 -, juris, Tz. 20; Beschluss v. 17. Dezember 2012 - 1 BvR 488/10; 1 BvR 1047/10 -, juris, Tz. 43). Allerdings ist dann nicht von der Verfassungswidrigkeit der jeweiligen Regelung auszugehen, wenn die Regelung in besonderen Härtefällen eine Befreiung vorsieht (vgl. BVerfG, Beschluss v. 30. November 2011, a.a.O., Tz. 20) oder eine solche Möglichkeit sich jedenfalls im Wege der verfassungskonformen Auslegung bietet (BVerfG, Beschluss vom 22. April 2004 - 1 BvR 1372/98 -, juris, Tz. 24). Jedoch obliegt es dann den Rechtsanwendern, bei Auslegung und Anwendung der jeweiligen Regelung und ihrer Befreiungstatbestände die genannten verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten (vgl. BVerfG, Beschluss v. 30. November 2011, a.a.O., Tz. 20; Beschluss v. 22. April 2004, a.a.O., Tz. 28).
- c) Nach der Rechtsprechung des OLG Karlsruhe kann ungeachtet der grundsätzlichen Wirksamkeit der aus Anlass der Satzungsumstellung getroffenen Übergangsregelungen für rentennahe Versicherte eine Berufung der Beklagten auf diese Übergangsregelungen im Einzelfall treuwidrig sein, wenn der Betroffene eine erheblich Einbuße im Hinblick auf seine Betriebsrente erleidet, und besondere Umstände - etwa aus Besonderheiten in der Erwerbs- oder Familien-

biographie - hinzukommen, die die Einbuße als unzumutbar erscheinen lassen. Eine erhebliche Einbuße soll danach vorliegen, wenn die Betriebsrente um mindestens 30 % hinter der nach altem Satzungsrecht zu zahlenden Rente zurückbleibt. Einen besonderen Umstand kann es darstellen, wenn die Einbuße darauf beruht, dass der Versicherte eine Rente erhält, die in Anwendung der Stichtagsregelung nach den am 31. Dezember 2001 geltenden steuerlichen Verhältnissen berechnet worden ist, obwohl diese steuerlichen Verhältnisse - gleichsam zufällig - nicht denjenigen Verhältnissen entsprechen, die die Biographie des Versicherten geprägt haben. Dies nimmt das OLG an, wenn der Versicherte lediglich in einem nicht über drei Jahre hinausgehenden Zeitraum unter Einschluss des Stichtages unverheiratet war (OLG Karlsruhe, Urteil v. 27. Juli 2010 - 12 U 247/09).

- d) Ein besondere Härtefall liegt hier indes nicht vor. Insbesondere folgt ein Härtefall nicht daraus, dass der Kläger zwar am Stichtag 31. Dezember 2001 unverheiratet, zuvor bis zum 15. Juni 2000 mehr als dreißig Jahre verheiratet war und seit dem 7. Oktober 2002 erneut verheiratet ist. Sonstige Gründe für einen Härtefall sind nicht substantiiert dargelegt.

Die genannte Rechtsprechung des OLG Karlsruhe bezieht sich lediglich auf rentennahe Versicherte. Eine entsprechende Anwendung auf rentenferne Personen kommt nicht in Betracht.

Die Härtefallrechtsprechung geht von der Prämisse aus, dass es dem Ziel der Tarifvertragsparteien, den rentennahen Versicherten im Wesentlichen ihre bisherigen Ansprüche zu erhalten, nicht entsprechen würde, wenn ein Versicherter, der die überwiegende Zeit seines Lebens vor und nach dem Stichtag verheiratet war, nur deshalb eine unter Zugrundelegung der Steuerklasse I berechnete Rente erhält, weil er für eine kurze, den Stichtag einschließende Zeit nicht verheiratet war. Demgegenüber basiert die Übertragung der Anwartschaften der rentenfernen Versicherten gerade nicht auf dem Ausgangswert der nach altem Satzungsrecht zu berechnenden Versorgungsrente. Dass der Kläger nur kurze Zeit vor und nach dem Stichtag unverheiratet war, stellt sich als besondere Form der Stichtagsnähe dar, die - auch in Verbindung mit einer hohen finanziel-

len Einbuße - nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gerade nicht zur Begründung einer besonderen Härte genügen kann (s. oben unter a)).

Aus oben dargelegten Gründen war die Klage daher insgesamt abzuweisen.

C.

Mangels Erfolg in der Hauptsache kann der Kläger auch vorgerichtlich entstandene Rechtsanwaltsgebühren nicht erstattet verlangen.

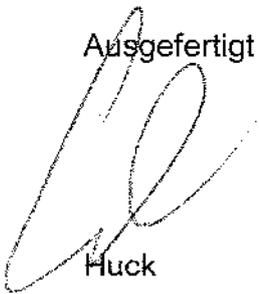
Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 709, 108 ZPO.

Staab
Vors. Richter am
Landgericht

Dr. Kemnitz
Richter am Landgericht

Krämer
Richterin

Ausgefertigt



Huck

Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts

